

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

28. Jahrgang

Freitag, den 14. Juli 2017

Nr. 7 / 28. Woche

STANDORT „WANDERSTART“ OBERWEISSBACH/LICHTENHAIN

Am 1. Juni 2017 hat das Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gera die Bewilligungsbescheide für den Bau der Wanderstarts in Lichtenhain, Oberhain, Meuselbach-Schwarzmühle und Bad Blankenburg übergeben.

Die Wanderstarts in Lichtenhain und am Barigauer Turm werden bis zum 28.07.2017 realisiert. Die Gesamtmaßnahme wird über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) finanziell unterstützt.



Bildquelle Henry Trefz, OTZ

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Öffnungszeiten im Standesamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung	

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten

jeweils Dienstag in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach
Tel.: 036705 20165

Direktwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale **67-0**
Fax **67-110**
E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter Herr Herzig 67-101
Sekretariat/Sitzungsdienst Frau Leidenfrost 67-100
Standesamt Frau Weinberg 67-145
Personal/Lohn/Forsten Frau Protze 67-143
Datenschutzbeauftragter Herr Pauscher 67-154

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter Frau Brückner 67-130
Haushalt/Rechnungswesen Frau Matz 67-134
Steuern/Abgaben Frau Zühlke 67-133
Leiter Kasse Herr Radtke 67-137
Kasse Frau Fischer 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter Herr Herzig 67-101
Wirtschaftsförderung/
Bauleitplanung Frau Köhler-Bartl 67-155
allgemeine Verwaltung Frau Wittig 67-156
Liegenschaften/
Straßenausbaubeiträge Frau Keyser 67-157

Ordnungsamt

ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Weinberg	67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer	67-161
Feuerwehren/Kindergärten/ Friedhofsverwaltung	Frau Botz	67-148
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher	67-120

Gemeinde Cursdorf

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 03.05.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 159-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2017

Beschluss Nr. 160-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Ausführung von brandschutztechnischen Arbeiten im Kindergarten Cursdorf

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 161-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2016

Beschluss Nr. 162-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2017

Beschluss Nr. 163-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss einer Ergänzung zum Jagdpachtvertrag

Beschluss Nr. 164-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Vergabe einer Planungsleistung

Beschluss Nr. 165-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Vergabe einer Planungsleistung

Beschluss Nr. 166-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Anschaffung einer Forstrückwinde

Beschluss Nr. 167-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Vergabe der Holzernte

Beschluss Nr. 168-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit

Beschluss Nr. 169-31/2017 vom 03.05.2017

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gemeinde Deesbach

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 21. Sitzung des Gemeinderates Deesbach am 23.06.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 112-21/2017 vom 23.06.2017

Beschluss zur Zusammenlegung der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 113-21/2017 vom 23.06.2017

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744

Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Deesbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Deesbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	496.195,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.500,00 €
ausgeglichen ab.	

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 389 v.H.
- Gewerbsteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Deesbach, 22.03.2017

Gemeinde Deesbach
Claudia Böhm
Bürgermeisterin

- Siegel -

- Mit Beschluss Nr. 106/19-2017 vom 16.02.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
- Mit Schreiben vom 14.03.2017 hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht die Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt und keine Beanstandungen erhoben.
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

17.07.2017 bis 30.07.2017
(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o.g. Stelle zur Verfügung.

Deesbach, 22.03.2017

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Gemeinde Katzhütte

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 24.05.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 164-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss zum Abschluss eines Vertrages mit der DB Regio-Netz Infrastruktur GmbH über eine Kompensationsmaßnahme in Katzhütte

Beschluss Nr. 165-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss zum Abschluss des Planungsvertrages für die Bauüberwachungsleistungen der Baumaßnahme L 1112 OD Katzhütte, Bahnhofstraße 29 - 76

Beschluss Nr. 166-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss zur Vergabe einer Planungsleistung

Beschluss Nr. 167-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss zur Vergabe einer Lieferleistung

Beschluss Nr. 168-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss zum Verkauf eines Flurstückes

Beschluss Nr. 169-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss zur Vergabe einer Lieferleistung

Beschluss Nr. 170-29/2017 vom 24.05.2017

Beschluss eines gemeindlichen Einvernehmens

gez. Wilfried Machold

Bürgermeister

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 17. Sitzung des Gemeinderates Meuselbach-Schwarzühle am 27.04.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 085-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 02.02.2017

Beschluss Nr. 086-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss Jahresrechnung DRK-Kindergarten „Kuppenzwerge“ für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss Nr. 087-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe

Beschluss Nr. 088-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Zahlung von Ehrensold kommunaler Wahlbeamter

Beschluss Nr. 089-18/2017 vom 27.04.2017

Abwägungsbeschluss zur Kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle [Gebiet „nördlicher Bereich der Gemarkung Meuselbach“ des Ortsteils Schwarzühle (entlang der Mellenbacher Straße nordwestlich der Schwarza)]

Beschluss Nr. 090-18/2017 vom 27.04.2017

Satzungsbeschluss zur Kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle [Gebiet „nördlicher Bereich der Gemarkung Meuselbach“ des Ortsteils Schwarzühle (entlang der Mellenbacher Straße nordwestlich der Schwarza)]

Beschluss Nr. 091-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Konkretisierung des Beschlusses vom 07.04.2016 (Ausbauprogramm Hainbergstraße)

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 092-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Vergabe der Holzernte in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle im Jahr 2017

Beschluss Nr. 093-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Beschluss Nr. 094-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zu einer Holzvergabe

Beschluss Nr. 095-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Beschluss Nr. 087-01/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zu einem Mietvertrag

Beschluss Nr. 096-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 097-18/2017 vom 27.04.2017

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. **Jörg Peter****Bürgermeister**

Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Satzung zur Festlegung der Grenzen für das Gebiet „nördlicher Bereich der Gemarkung“ des Ortsteils Schwarzühle (Teil A - Textteil)

Präambel

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar.2003 (GVBl. S. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle in seiner Sitzung am 27.04.2017 die folgende Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „nördlicher Bereich der Gemarkung Meuselbach“ des Ortsteils Schwarzühle beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 27.04.2017, welcher Bestandteil der Satzung ist.

Gemäß § 34 (4) BauGB werden die Klarstellungssatzung nach Nr. 1 und die Ergänzungssatzung nach Nr. 3 als Innenbereichssatzung miteinander verbunden.

§ 2**Bestandteil der Satzung**

Die Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung besteht aus dem Textteil zur Satzung (Teil A) und dem Lageplan mit zeichnerischen Teil vom 27.04.2017 (Teil B).

Dieser Satzung wird die Begründung vom 27.04.2017 beigefügt, ohne Bestandteil der Satzung zu sein.

§ 3**Zulässigkeit von Vorhaben**

1. Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.
2. Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 4**Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung regelt sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung entsprechend § 34 (1) BauGB.

Für den Teilbereich I der Ergänzungssatzung wird diese Anwendung von § 34 (1) BauGB festgesetzt.

Für den Teilbereich II der Ergänzungssatzung wird diese Anwendung von § 34 (1) BauGB als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Erholungsfläche“ festgesetzt.

§ 5**Naturschutzrechtliche Festsetzungen**

Gemäß § 1a (3) BauGB sind für den Eingriff in den Naturhaushalt Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung BNatSchG bzw. ThürNatG für die Ergänzungsfläche I (nördliche Baufläche) zu erbringen. Die Ausgleichsleistung wird wie gemäß § 1a (3) BauGB wie folgt festgesetzt:

1. Als Ausgleich für den Eingriff sind in der Teilfläche 1 im Flurstück 864/21, Flur 2, der Gemarkung Meuselbach, in der nordwestlichen Begrenzung zur freien Landschaft hin, standortgerechte einheimische Heckengehölze als freiwachsende Hecke auf einer Fläche von ca. 75 m² (gemäß Lagedarstellung) zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt versetzt innerhalb der Fläche. Mögliche Arten sind der „Pflanzliste einheimischer Heckenpflanzen“ im Anhang 1 dieser Stellungnahme zu entnehmen.
2. Die Heckengehölze haben die Pflanzqualität 2 x verpflanzt sowie eine Höhe von 80 bis 100 cm zu besitzen. Die freiwachsenden Gehölze sind mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen. Je Meter Hecke sind 2 Heckengehölze zu pflanzen.
3. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.
4. Alle Gehölze sind nach der Pflanzung über einen Zeitraum von drei Jahren zu entwickeln (Anwuchs- und Entwicklungspflege).
5. Die Pflanzungen sind ein Jahr nach Wirksamkeit der Satzung auszuführen und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung dem Umweltamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.

Für die Ergänzungsfläche II der Ergänzungssatzung wird der naturschutzrechtliche Erhalt der Grünfläche gemäß § 1 (6) BNatSchG festgesetzt.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB i.V.m. § 34 (6) BauGB in Kraft.

Meuselbach-Schwarzühle, 07.07.2017
Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle
Jörg Peter
Bürgermeister

- Siegel -

Nächster Redaktionsschluss

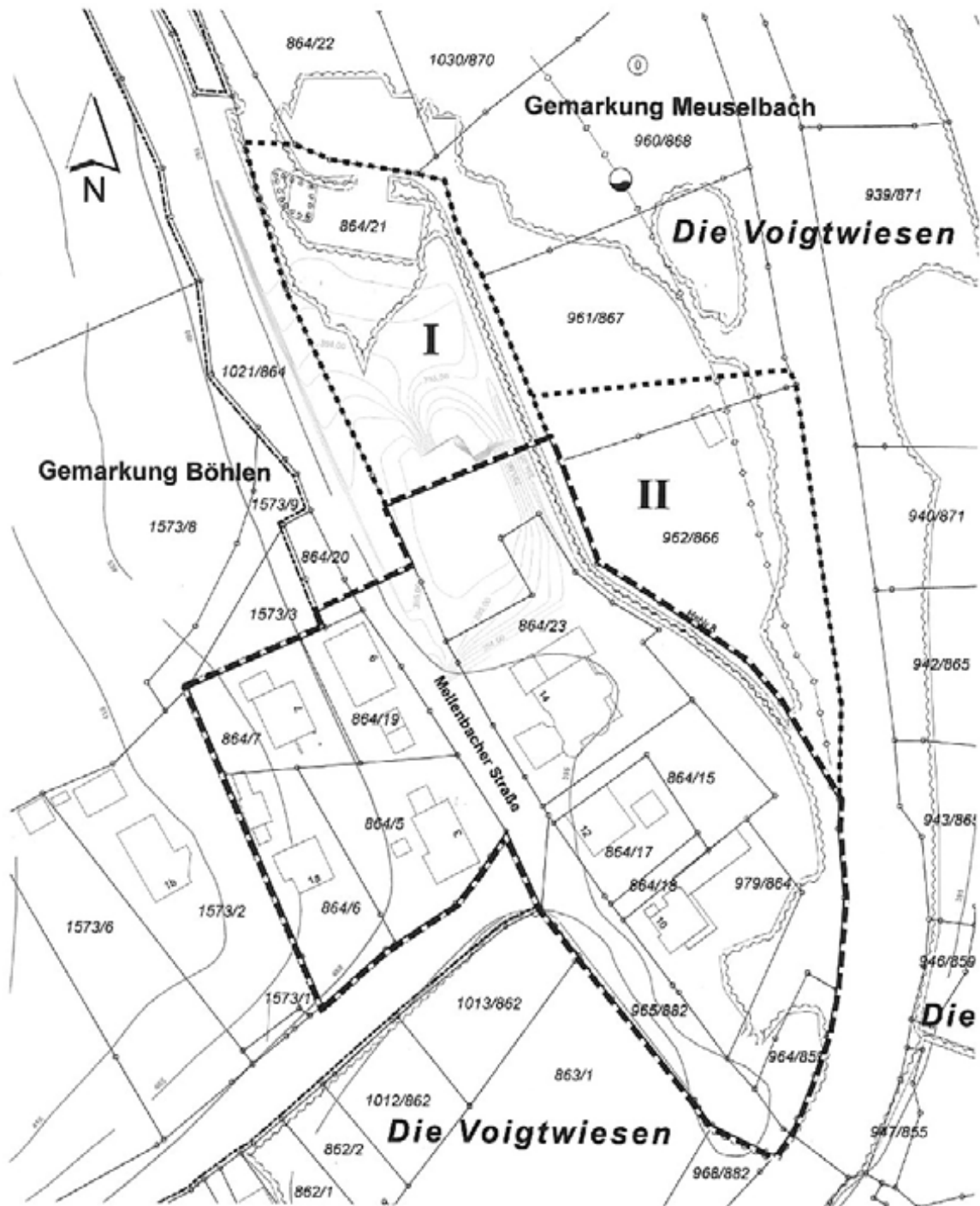
Dienstag, den 01.08.2017

Nächster Erscheinungstermin



Freitag, den 11.08.2017

Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000 (Teil B)



Planzeichenerklärung


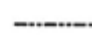






-  Geltungsbereich der Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB
-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB



Überschwemmungsgebiet

Grenze der Information über die vorläufige Sicherung von noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebieten (Fließgewässer Schwarza für den Gewässerabschnitt von Goldistal bis Schwarzburg)

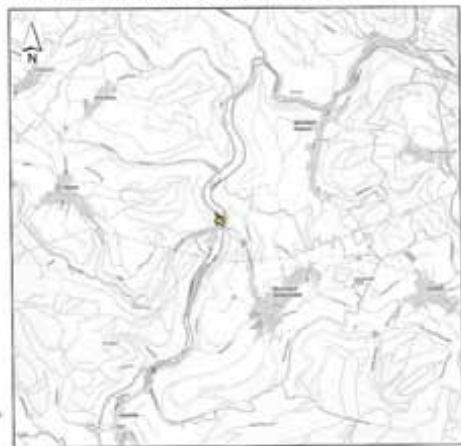
Hinweise: Zur Grenze der vorläufigen Sicherung des festgestellten Überschwemmungsgebietes (Fließgewässer Schwarza für den Gewässerabschnitt von Goldistal bis Schwarzburg) liegen mit Schreiben vom 07.07.2016 gemeindliche Einwendungen vor. Für das Verfahren wurde noch keine Rechtsverordnung erlassen.

-  862/2 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
-  Gemarkungsgrenze
-  Gebäude
-  Hauptwasserleitungen unterirdisch
-  Wasser
-  Umgrenzung Flächen für Anpflanzung
-  m ü. NN gemäß Genehmigung Auffüllung AZ: 10-1368/8 des Landratsamtes SLF-RU vom 12.10.2016
-  m ü. NN nachrichtlich gemäß topogr. Karte DTK 10 © GeoBasisDE/UTMVerlag

Auszug topographische Karte Maßstab 1 : 2.500



Übersicht Gemeindegebiet Maßstab 1 : 45.000



Verfahrensvermerke

Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den nördlichen Bereich der der Gemarkung Meuselbach-Schwarzühle des Ortsteils Schwarzühle (entlang der Mellenbacher Straße nordwestlich der Schwarzula)

- Die kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 27.10.2016 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 11/16 am 11.11.2016 erfolgt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle hat am 27.10.2016 den Entwurf der Kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 21.11.2016 bis 22.12.2016 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung für jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.11.2016 im Amtsblatt der der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 11/16 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB angewendet wird. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der Umweltprüfung abgesehen.
- Die von der Planung berührende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom 09.11.2016 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Fachdienste am 27.04.2017 geprüft und abgewogen.
- Die kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil B) und dem Textteil (Teil A) wurde am 27.04.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle als Satzung beschlossen. Die Begründung zur kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde gebilligt.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1 bis 6:

Meuselbach-Schwarzühle, 24.05.2017


 Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 22.11.2016 übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

Saalfeld, 04.05.2017


 TLVermGeo

- Die Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil B) und dem Text (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

Meuselbach-Schwarzühle, 14.07.17


 Bürgermeister

- Der Beschluss der kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der Ort, an der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.07.17 in den im Amtsblatt der der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 7/17 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.07.17 in Kraft getreten.

Meuselbach-Schwarzühle, 14.07.17


 Bürgermeister

	Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle	
	Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle gemäß § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Satzung)	
Maßstab: 1:1.000 (Teil B) <small>(Maßstab 1:1.000 bei DIN A2)</small>	Blatt-Nr.: 1 von 1	Datum: 27.04.2017
Bürgermeister		EPC Engineering Consulting GmbH Breitscheidstraße 152 07407 Rudolstadt Tel.: +49 36 72 / 302 300 Fax: +49 36 72 / 302 377 Entwurf: Todt bearb.: Schäfersküpfer

Amtsgericht Rudolstadt

Geschäftsnummer: K 159/13

**Ausfertigung
Beschluss**

Das im Grundbuch von Meuselbach, Blatt 1687, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Meuselbach Flur 1 Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 76 zu 405 qm teilunterkellertes, massives, zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1936, Wohnfläche ca. 128,8 qm, Nebenfläche ca. 12,45 qm, Schuppen mit Garage soll am

**Donnerstag, 31.08.2017, 09:00 Uhr, Saal 4
im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 1687 lfd. Nr. 1 88.500 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 28.02.2017

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 14.03.2017

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Nichtamtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarztal“****Mitteilungen****Sprechzeiten der Revierleiter**

Die **Sprechzeiten der örtlichen Revierleiter** sind jeweils am **1. Dienstag im Monat** in der Zeit von **16:00 Uhr - 18:00 Uhr** im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarztal“ Markt 5 in 98744 Oberweißbach

Revierleiter für das Revier Meura

- zuständig für die Stadt Oberweißbach -
ist in Vertretung

Herr

Telefon: 0361 - 573913142

Christian Hassenstein

mobil: 0172 - 3480175

Laubtalstr. 3

98746 Meuselbach-Schwarzühle

Revierleiter für das Revier Mellenbach

- zuständig für die Gemeinden Cursdorf,
Deesbach, Meuselbach-Schwarzühle und
Oberweißbach OT Lichtenhain/Bgb. -

Herr

Telefon: 0361 - 573913142

Christian Hassenstein

mobil: 0172 - 3480175

Laubtalstr. 3

98746 Meuselbach-Schwarzühle

Wichtiger Hinweis für Brennholz-Selbstwerber:

Seit 2013 fordert PEFC für alle, die im zertifizierten Wald mit der Motorsäge arbeiten, den Nachweis der Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht.

Da der Kommunalwald unserer Gemeinden nach den PEFC-Standards zertifiziert ist, dürfen ab dem 01.01.2013 nur noch Brennholzscheine an Personen ausgestellt werden, die diesen Nachweis erbringen.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie im Forstamt Gehren (036783 - 887 0) oder von den Revierleitern.

Das zur Brennholzaufbereitung in PEFC-zertifizierten Wäldern erschienene Merkblatt (**hier abgedruckt**), können Sie sich gern während einer der nächsten Sprechstunden abholen.

Merkblatt zur Brennholzaufarbeitung in PEFC-zertifizierten Wäldern

1. VORAUSSETZUNGEN



Selbstwerbungsverträge (z. B. Flächenlose) werden nur mit Personen geschlossen, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Selbstwerber kann ich den sicheren Umgang mit der Motorsäge durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang nachweisen. Diesen Nachweis lege ich dem zuständigen Revierleiter bzw. dem Waldbesitzer vor Beginn der Tätigkeit vor.

Bei der Waldarbeit bin ich für meinen eigenen Schutz (Arbeit auf eigene Gefahr, Unfallversicherung vorhanden) und den Schutz dritter Personen (Verkehrssicherheit) verantwortlich.

Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht eingesetzt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
- Angetrunkene Personen
- Jugendliche unter 18 (nur unter Aufsicht, jedoch keine Motorsägen und Seilarbeiten)

2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



Die Waldarbeit birgt viele Gefahren. Um mich bestmöglich zu schützen, trage ich zweckentsprechende Kleidung, insbesondere:

- Schnittschutzhose
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz
- Schutzhelm in Verbindung mit einem Gesicht- und Gehörschutz
- Schutzhandschuhe

3. ALLGEMEINES VERHALTEN



Bei der Arbeit achte ich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Forst, insbesondere Sorge ich dafür, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten (Absperren der Hiebsflächen).

Fällarbeiten werden nur bei Tageslicht, nicht aber bei Sichtbehinderung (Nebel, Schneetreiben) und starkem Wind ausgeführt.

Bei Arbeiten mit schneidenden Geräten halte ich einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen (mind. 2 m) ein.

Die Selbstwerbung von Holz führe ich nicht in Alleinarbeit durch. Ich stehe ständig in Sicht- oder Rufverbindung zu anderen Personen, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen können.

Erste-Hilfe-Material führe ich vor Ort mit und stelle sicher, dass ich im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werde (Rettungspunkte und Notrufnummern sind bekannt).

4. GERÄTE UND WERKZEUGE



Bei der Auswahl meiner Werkzeuge achte ich auf funktionssichere Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Einrichtungen (Orientierung an KWF-Gebrauchswertprüfung mit dem FPA-Zeichen) und setze diese fachgerecht ein.

Für Zweitaktmaschinen verwende ich biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe. Schlepper mit Anbaugeräten werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Bei Maschinen mit Hydraulikflüssigkeit halte ich für den Fall eines Ölunfalls geeignetes Bindemittel bereit.

Beim Einsatz von Motorsägen beachte ich insbesondere:

- Beim Anwerfen stütze ich die Motorsäge ab und halte sie fest.
- Ich säge generell nicht mit der Schwertschneidspitze.
- Im Fällschnitt verwende ich keine Eisenkeile (stattdessen Plastik / Aluminium).

5. AUFARBEITEN VON LIEGENDEM HOLZ



Ich arbeite nur die mir zugewiesenen bzw. markierten Bäume / Kronen auf. Totholz (liegendes und stehendes) lasse ich als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten unberührt.

Die Tätigkeit erfolgt aufgrund der Gefahr durch unkontrollierten Baumbbruch nicht in der Nähe von Totholz oder unter hängenden Totholzästen.

Liegendes Holz, das unter Spannung steht, schneide ich erst auf der Druckseite ein, danach erfolgt der Trennschnitt von der Zugseite aus. Die Arbeit erfolgt immer von der Druckseite aus.

Beim Abtransport des Holzes unterlasse ich das Befahren des Waldbestandes außerhalb der markierten Gassen.

6. FÄLLUNGSARBEITEN



Ich achte darauf, dass sich in Fallrichtung des Baumes niemand aufhält. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich (ausnahmsweise) nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.

Beim Fällen stehe ich immer seitwärts vom fallenden Stamm und kann beim Fällvorgang rückwärts zurückgehen. Die sichere Rückweiche (Fluchtweg) muss vor dem Fällbeginn angelegt sein.

Bei der Fällung achte ich darauf, dass stehende Bäume (auch Dürrständer) nicht beschädigt oder gefällt werden. Ebenso achte ich auf bestehende Naturverjüngung.

Vor dem Umkeilen eines Baumes beobachte ich das Arbeitsfeld und rufe als Warnung für andere Personen „Achtung“.

Grundsätzlich bringe ich alle Stämme (auch schwache) sofort nach dem Fällschnitt zu Fall. Hängen gebliebene Bäume bringe ich mit Wendehaken, Sappi, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall.

Verboten sind:

- Stückweises Absägen
- Besteigen der Bäume zum Entfernen behindernder Äste
- Fällen des aufhaltenden Baumes
- Darüberwerfen eines weiteren Baumes

Impressum:

Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen

PEFC Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711 248 40-06
Fax 0711 248 40-31
info@pefc.de
www.pefc.de



Gemeinde Cursdorf

Mitteilungen

Fun und Action für die ganze Familie in den Sommerferien 2017

Snowtubing, der Mega-Spaß für Groß und Klein bei fast jedem Wetter

Unsere Anlage kann an den nachfolgenden Terminen in den Sommerferien genutzt werden:

Samstag, 22.07. und Sonntag, 23.07.2017

sowie

Samstag, 05.08. und Sonntag 06.08.2017

jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr

Ein kleiner Kiosk hält kalte und warme Getränke sowie Snacks bereit.

Anfragen werden unter folgenden Telefonnummern beantwortet:

„Tubing-Station“: 0163 3181445

Fremdenverkehrsamt: 036705 62070

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

20.07.	Inge Traut	zum 80. Geburtstag
30.07.	Peter Hercher	zum 80. Geburtstag



Gemeinde Deesbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

06.07.	Reiner Burkhardt	zum 75. Geburtstag
--------	------------------	--------------------



Sonstiges

Liebe Anton, lieber Alessio, lieber Lucas und lieber Julius



endlich ist es so weit - euer ersehnter Tag ist gekommen, eure Schultüten wartet schon. Für euch und eure Eltern ist dies ein neuer Lebensabschnitt.

Behaltet eure Neugierde und vergesst nie, Fragen zu stellen. Nur wer Fragen stellt, sich selbst und anderen, bekommt Antworten. Begegnet euren Mitschülern, wie ihr es euch von ihnen wünscht und behandelt euer Lehrer fair!

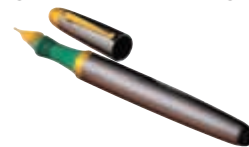
Ich wünsche euch, auch im Namen des Gemeinderates von Deesbach, auf eurem neuen Lebensweg viele schöne und lehrreiche Stunden in der Schule.

Jederzeit Freunde, die euch zur Seite stehen, wenn ihr sie braucht und Lehrer, die Verständnis aufbringen, auch wenn es gerade mal nicht so läuft.

Lernt das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden!!! Denkt immer daran, ihr lernt nur für euch, nicht für Andere!!!

Geht euren eigenen Weg - er ist der Richtige!

Claudia Böhm
Bürgermeisterin



Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.07.	Margot Weigelt	zum 80. Geburtstag
10.07.	Anni Brosin	zum 70. Geburtstag
20.07.	Hans Liebelt	zum 80. Geburtstag
26.07.	Helmut Pietsch	zum 70. Geburtstag
29.07.	Franziska Schulz	zum 70. Geburtstag



Vereine und Verbände

Einladung zum traditionellen Hoffest des Heimatvereins Katzhütte-Oelze e. V.

Unser Hoffest findet am

Sonntag, 06. August 2017 ab 14:00 Uhr

rund um das Herrenhaus und die Heimatstube statt.

Auch in diesem Jahr gibt es wieder eine **Theateraufführung:**

„Der weiße Hirsch mit dem goldenen Geweih“

steht auf dem Programm.

Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt.

Auf viele Besucher - auch aus den Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft - freut sich der

Heimatverein Katzhütte-Oelze

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

24.07.	Marlise Finck	zum 80. Geburtstag
25.07.	Egon Glaser	zum 80. Geburtstag
28.07.	Elisabeth Kemter	zum 85. Geburtstag
28.07.	Dagmar Demetrio	zum 70. Geburtstag
29.07.	Emma Rosenbaum	zum 85. Geburtstag

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.07.	Diethard Mathae	zum 75. Geburtstag
03.07.	Alfred Lowack	zum 70. Geburtstag
04.07.	Eva Schaumburger	zum 80. Geburtstag
04.07.	Heidemarie Bulle	zum 75. Geburtstag
29.07.	Dora Blechschmidt	zum 80. Geburtstag
29.07.	Dieter Gräf	zum 70. Geburtstag



Sonstiges

Tag der Sommerfrische im Gasthaus „Zur Schenke“

„Mir geh`n ins Dorf zum Stricken, Häkeln,
Sticken und, und, und...“

Wir laden alle, die Spaß und Freude an Handarbeiten haben oder schon immer so etwas lernen wollten, am

27. August 16.00 bis 20.00 Uhr
zum 1. Oberweißbacher Handarbeitsstammtisch
in den Schenkensaal

ein.
Handarbeiten und kreativ sein macht in netter Gesellschaft noch mehr Spaß!

Wer möchte, kann an diesem Tag auch etwas für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ fertigen oder beginnen. Dafür stellen wir Material oder Anleitungen zur Verfügung.

Auch einen Fahrservice wird es auf Wunsch und Anmeldung geben.

Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Euch!

Gasthaus zur Schenke, Nicole's Torten- und Kucheneck, Fröbelstadt Marketing und Anita Neupert

Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Sonstiges

Schließung der Geschäftsstelle der Volksbank eG in Meuselbach

Große Enttäuschung und Unverständnis herrscht über die Schließung der Bankräume zum Ende dieses Monats.

Wie Bürgermeister Jörg Peter in der Gemeinderatssitzung am 06.07. informierte hat der Vorstand der Volksbank eG mit seinen Hauptstellen in Gera, Jena und Rudolstadt ohne die Einbeziehung der Gemeinde diese Entscheidung, über die Köpfe seiner Kunden und Geschäftspartner hinweg, getroffen.

Mit der Schließung und dem Weggang der Mitarbeiter und auch dem Wegfall des Bankautomaten am Ort bleibt der Kundschaft nur der Weg zur Filiale in Neuhaus.

Damit geht wieder ein Stück Lebensqualität auf dem Lande verloren.

Alle Bürger sind aufgerufen ihren Unmut in einer Unterschriftenaktion auszudrücken.

Aus diesem Grund liegen in der Verwaltungsgemeinschaft in Oberweißbach und im Gemeindebüro jeweils zu den Sprechzeiten bis zum 28.07.2017 Unterschriftenlisten gegen die Schließung aus.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

28.07.	Inge Greiling	zum 80. Geburtstag
--------	---------------	--------------------



Mitteilungen

Blutspende Juli 2017

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
gemeinnützige Gesellschaft

Montag, 31.07.2017
17:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Oberweißbach

Regelschule „Friedrich Fröbel“, Fröbelstraße 12

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.07.	Elisabeth Graf	zum 95. Geburtstag
04.07.	Reinhard Eilhauer	zum 70. Geburtstag
07.07.	Manfred Gütter	zum 70. Geburtstag
08.07.	Ilona Breternitz	zum 80. Geburtstag
13.07.	Eva Müller	zum 70. Geburtstag
16.07.	Joachim Proft	zum 70. Geburtstag
22.07.	Helga Winter	zum 85. Geburtstag



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.